



Spiel- und Platzordnung

§1 Allgemeiner Spielbetrieb

Die Außenplätze stehen während der Saison dem allgemeinen Spielbetrieb zur Verfügung, soweit sie nicht für Turniere, Meisterschaftsspiele, Vereinstraining oder sonstige Veranstaltungen beansprucht werden. Einschränkungen des allgemeinen Spielbetriebs sowie Beginn und Ende der Saison werden durch den Vorstand der Tennisabteilung bekanntgegeben.

§2 Spielberechtigung

Spielberechtigt sind aktive Mitglieder und ihre Gäste gemäß §6. Jeder Spieler hat grundsätzlich ein Anrecht auf täglich ein Einzel- oder Doppelspiel. Trainingsstunden gelten wie Einzel- oder Doppelspiel, werden also auf das Spielrecht angerechnet.

§3 Spieldauer

Die Spieldauer beträgt bei Einzel- und Doppelspiel jeweils 60 Minuten einschließlich der Platzpflege.

§4 Platzbelegung

Die Platzbelegung erfolgt durch Eintragung aller Spielernamen in die Belegliste. Einer der eingetragenen Spieler muss von der Platzbelegung bis zum Spielbeginn auf der Platzanlage anwesend sein. Jeder Spieler darf sich erst nach Beendigung eines Spieles für ein weiteres Spiel vormerken. Eine erneute Platzbelegung ist zurückzunehmen, wenn ein anderer Spieler, der bis dahin noch nicht gespielt hat, sein Anrecht geltend macht. Kommen für die Rücknahme der erneuten Platzbelegung mehrere Spieler in Betracht, sollte derjenige verzichten, der bis dahin die längste Spielzeit hatte.

§5 Jugendliche

Jugendliche ab 14 Jahren sind wie Erwachsene jederzeit spielberechtigt.

§6 Gastspieler

Aktiven Mitgliedern ist es grundsätzlich gestattet, mit Gästen auf den Außenplätzen zu spielen. Dazu tragen sich sowohl das Vereinsmitglied als auch der Gast in den Platzbelegungsplan und in das Gästebuch ein. Um Verwechslungen bei Namensgleichheit auszuschließen, müssen sich sowohl der gastgebende Spieler als auch der Gast mit Vor- und Nachnamen eintragen. Die Gastgebühren in Höhe von €6,00 pro Gastspieler und Spielstunde wird am Ende der Saison durch Einzug beim gastgebenden Mitglied erhoben.



Die Anzahl der zulässigen Gastspiele ist pro Gast auf maximal sechs begrenzt. Danach ist die Beantragung einer regulären Mitgliedschaft angeraten. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung entscheiden in begründeten Fällen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§7 Behandlung der Anlagen und Einrichtungen

Die Anlagen und Einrichtungen sind angemessen zu pflegen und mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder Platz ist nach dem Spiel abzuziehen und bei Bedarf vor dem Spiel zu sprengen. Den Anweisungen des Platzwartes beziehungsweise des Vorstandes ist hierbei Folge zu leisten. Über die Bespielbarkeit und Pflege der Plätze entscheiden ausschließlich der Platzwart oder Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Einvernehmen mit dem Platzwart. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§8 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Spiel- und Platzordnung kann der geschäftsführende Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschließen, u.a. auch einen zeitlich befristeten Ausschluss vom Spielbetrieb. Vor dem Beschluss ist der Betroffene anzuhören.

Münster, Mai 2017
Der Vorstand